

2. Beiblatt

2. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1961

Probleme der Familienpolitik  
Steuerleistung und Kinderbeihilfen

193/A.B.

zu 222/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten M a h n e r t und Genossen haben in einer parlamentarischen Interpellation gegen die steuerliche Benachteiligung der Familienerhalter Stellung genommen und eine den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit entsprechende Anpassung der steuerlich absetzbaren Kinderermässigungen verlangt; in den letzten fünfzehn Jahren habe sich der Steuerprozentsatz für Kinderlose ermässigt, für Familienerhalter mit drei Kindern sei er aber bei einem mittleren Einkommen um die Hälfte gestiegen.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für Finanzen Dr. K l a u s folgendes aus:

Die Möglichkeit einer Änderung des Einkommensteuertarifes in den mittleren Einkommensstufen und einer Verbesserung der Kinderermässigung wurde zuletzt bei den Verhandlungen über die Einkommensteuernovelle 1960 geprüft. Es wurde jedoch festgestellt, dass Änderungen im Hinblick auf die Budgetlage für 1961 noch nicht in Betracht gezogen werden können. Da für 1962 mit einer wesentlichen Verbesserung der Budgetsituation nicht gerechnet werden kann, muss die Erfüllung diesbezüglicher Wünsche zurückgestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit muss jedoch zur Gewinnung eines richtigen Bildes darauf hingewiesen werden, dass bei einem Vergleich des Ausmasses an Berücksichtigung des Familienstandes über den fünfzehnjährigen Zeitraum von 1946 bis 1961 nicht die Kinderermässigung für sich allein betrachtet werden darf. Es müssen vielmehr auch die inzwischen geschaffenen beachtlichen Kinder- und Familienbeihilfen in die Betrachtung einbezogen werden.

Wenn beispielsweise im Jahre 1946 bei einem mittleren Einkommen von damals 6.250 S (welches bei einem Valorisierungsfaktor von 8 einem heutigen Einkommen von 50.000 S entspricht) in der Steuergruppe III/3 die Belastung mit Einkommensteuer samt Zuschlag 406 S (= 6,5 %) betragen hat, so beträgt zwar die Einkommensteuer samt Zuschlag von einem Einkommen von 50.000 S derzeit 4.728 S (= 9,5 %), wird jedoch durch Gewährung einer Kinder- bzw.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1961

Familienbeihilfe für drei Kinder von jährlich 6.860 S (nach dem Stand vom 1. Juli 1961 gemäss BGBl. Nr. 171/1961) mehr als ausgeglichen, da dem Pflichtigen sogar ein Mehrbetrag von 2.132 S verbleibt. Dieser erhöht sich noch um jährlich 700 S Mütterbeihilfe (ab 1962 um 1.050 S), sofern im Einzelfall auf diese ein Anspruch besteht. Blieb also einem solchen Steuerpflichtigen im Jahre 1946 ein Betrag von 6.520 S abzüglich 406 S = 5.844 S übrig, was bei einem Valorisierungsfaktor von 8 einen Betrag von 46.752 ergibt, so verbleiben ihm derzeit 50.000 S abzüglich 4.728, zuzüglich 6.860 S und weiterer 700 S = 52.832 S, demnach um 6.080 S mehr, als ihm bei kaufkraftmässig gleichem Einkommen 1946 verblieben ist.

Es darf weiters nicht übersehen werden, dass die Grenzen des steuerfreien Einkommens in diesen fünfzehn Jahren erheblich erhöht worden sind. Beispielsweise betrug im Jahre 1946 das steuerfreie Höchsteinkommen in der Steuergruppe III/3 2.149 S, was bei Anwendung eines Valorisierungsfaktors von 8 einem Einkommen von 17.200 S (abgerundet) entspricht. Nach dem derzeit geltenden Einkommensteuertarif beträgt das steuerfreie Höchsteinkommen in der Steuergruppe III/3 jedoch 26.100 S (abgerundet), also um 8.900 S mehr, als es der reinen Valorisierung entspräche.

-.-.-.-